

STELLENANZEIGEN

## Aktuelle Stellenausschreibungen

**Sachbearbeiterin (m/w/d) für das Obdachlosenwesen und die Wohngeldbehörde beim Amt für Soziales, Jugend und Familie**

Kennziffer: 5024/26

**Sachbearbeiterin (m/w/d) für Vergabe- und Beitragsrecht beim Amt für Bauverwaltung und Vermessung**

Kennziffer: 6024/4

**Abteilungsleitung (m/w/d) für die Abteilung Stadterneuerung beim Stadtplanungsamt**

Kennziffer: 6124/2

**Mitarbeiterin (m/w/d) für den Bereich Bauleitplanung beim Stadtplanungsamt**

Kennziffer: 6124/3

**Reinigungskräfte (m/w/d) zum flexiblen Einsatz in verschiedenen städtischen Gebäuden als Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie für den festen Einsatz in der Kita Fachsenfeld**

Kennziffer: 6524/4

**Facharbeiterin (m/w/d) für den Bereich Hochbau beim Bauhof und der Gärtnerei**

Kennziffer: 6824/5

**Vorarbeiterin (m/w/d) Gala-Bau / Spielplatzunterhaltung beim Bauhof und der Gärtnerei**

Kennziffer: 6824/6

Die kompletten Ausschreibungstexte sowie Informationen zur Stadt Aalen sind unter [www.aalen.de/karriere](http://www.aalen.de/karriere) zu finden.



Hier findet Karriere Stadt.



[www.aalen.de](http://www.aalen.de)

DER STADT-SENIORENRAT INFORMIERT

## Das E-Rezept

Trotz sommerlicher Temperatur war der kleine Sitzungssaal im Rathaus Aalen zur Vortragsreihe „run DU m“ des Stadt-Seniorenrates wieder gut gefüllt. Der Vorsitzende des Stadt-Seniorenrates Hartmut Schlipf begrüßte dieses Mal zum Thema „E-Rezept - Chance und Zukunft“ die Apothekerin Andrea Benz als Referentin.

Das E-Rezept ist seit Januar 2024 für alle Ärzte/Kliniken und Apotheken in Bezug auf gesetzlich Versicherte verpflichtend. Das rosa Papierrezept wird nur noch für Hilfsmittel (z.B. für Diabetiker, Verbandsmaterialien etc.) ausgestellt. Ausnahmen bilden Verschreibungen bei Hausbesuchen oder technischen Störungen des E-Rezeptsystems.

Für die Rezeptbestellung beim Arzt muss die Gesundheitskarte (eGK) in der Praxis eingelesen sein. Die Bestellung kann sodann telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Der Arzt stellt das E-Rezept aus, unterschreibt die Verordnungen elektronisch und dann werden die Daten auf einen Server der GEMATIK übertragen. Das ist die nationale Agentur für digitale Medizin. Erst danach können die Patientinnen und Patienten ihre Medikamente abholen.

Andrea Benz veranschaulichte den Vorgang in der Apotheke mit einem Video. Mit der Gesundheitskarte, die in der Apotheke in ein Lesegerät gesteckt wird, erlauben die Kundinnen und Kundenden Zugriff auf ihre Rezepte. Erst jetzt ist ersichtlich, was der Arzt verordnet hat und die Medikamente werden ausgehändigt. Probleme können über den „kurzen Draht“ zwischen Apotheke und Arzt schnell gelöst werden. Für diese Einlösungsart des E-Rezepts ist keine App, kein Pin und kein Papier nötig. Natürlich können auch ausgedruckte weiße Rezepte mit verschlüsselten QR-Codes eingelöst werden.

Gemeinsam mit den Zuhörern zeigte die Referentin zudem die Möglichkeit, wie E-Rezepte digital mit der „E-Rezept App“ der GEMATIK verwaltet werden können. Dazu konnten Interessierte die App auf ihr Handy herunterladen und es wurden wichtige Informationen zur Installation/Sicherung gegeben. Um sich dort anzumelden, ist die NFC-fähige Gesundheitskarte mit sechsstelliger Nummer und einer PIN (von der Krankenkasse) nötig. Dieser Weg wurde als besonders effektiv hervorgehoben. Bestellungen können von überall her und von ermächtigten Personen direkt bei der Apotheke vorgenommen werden. Gleichzeitig hat man den vollen Überblick über alle Rezepte aus den letzten 100 Tagen.

Ab August können E-Rezepte mit der Versichertenkarte auch von zuhause per CardLink Verfahren eingelöst werden.

Als Experte hat der Stadt-Seniorenrat den Rechtsanwalt Rainer Metschke aus Schwäbisch Hall eingeladen.

INFO:

Die nächste Veranstaltung der Vortragsreihe „run DU m -Erbrecht kompakt“ findet am Dienstag, 16. Juli um 16 Uhr im Rathaus Aalen statt.

Als Experte hat der Stadt-Seniorenrat den Rechtsanwalt Rainer Metschke aus Schwäbisch Hall eingeladen.

TERMINE

### Unterrombach-Hofherrnweiler

- **Donnerstag, 11. Juli | 18 Uhr**  
Sängerheim  
Treffen Arbeitskreis der Weststadtvereine
- **Freitag, 12. Juli | 9 bis 12 Uhr**  
Festplatz Unterrombach  
Kirche auf dem Markt (ökumenisch)
- **Samstag, 13. Juli | 17 Uhr**  
Sängerheim  
Hocketse beim Sängerkrantz Hofherrnweiler
- **Sonntag, 14. Juli | 11 Uhr**  
Sängerheim  
Hocketse beim Sängerkrantz Hofherrnweiler

INFO:

Der Jugendtreff im WeststadtZentrum hat bis zu Beginn der Sommerferien am 25. Juli wie folgt geöffnet: mittwochs, 15 bis 20 Uhr, donnerstags, 15 bis 20 Uhr, freitags, 15 bis 19 Uhr. Tagesaktuelle Informationen gibt es bei Instagram unter [jugendtreff.wsz.stadtaalen](https://www.instagram.com/jugendtreff.wsz.stadtaalen)

GOTTESDIENST UNTER FREIEM HIMMEL

### Kirche im Grünen auf dem Aalbäumle

Am Sonntag, 14. Juli um 11 Uhr findet beim Aalbäumle die „Kirche im Grünen“ statt.

Aufgrund von Bauarbeiten im Bereich der Langertstraße kann in diesem Jahr die Zufahrt nur über die Osterbacher Steige erfolgen. Um die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen, wird am 14. Juli das sonntägliche Fahrverbot für den Waldweg bis zum Aalbäumle im Zeitraum von 9 bis 15 Uhr aufgehoben.

GOTTESDIENSTE

### Katholische Kirchen:

**Heilig-Kreuz-Kirche:** So., 10.30 Uhr, Eucharistiefeier der ital. Gemeinde, 19 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunion; **Marienkirche:** Sa., 8 Uhr, Eucharistiefeier; So., 10.30 Uhr, Eucharistiefeier, Ministrantenaufnahme, Kinderkirche im Meditationsraum; **Peter u. Paul Kirche:** Sa., 18.30 Uhr, Vorabendmesse; **Salvatorkirche:** So., 10.30 Uhr, Eucharistiefeier, Chor der Salvatorkirche; **St.- Michael-Kirche:** So., 10.30 Uhr, Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa., 18.30 Uhr, Vorabendmesse; **St.-Elisabeth-Kirche:** So., 9 Uhr, Eucharistiefeier, Chor „Neue Töne“; **St.-Thomas-Kirche:** So., 10.30 Uhr, Wortgottesfeier mit Kommunion; **Weitere Gottesdienste:** St. Augustinus: Sa., 9 Uhr, Gottesdienst russ.-orth.; Ostalb-klinikum: So., 9 Uhr, Ev. Gottesdienst; Gemeindehaus St. Maria: So., 17 Uhr, Gottesdienst „Crossover“ für junge Menschen

### Evangelische Kirchen:

**Christuskirche:** So., 10 Uhr, Familiengottesdienst mit der Kinderkirche, Pfarrer Stier-Simon und Pfarrer Langfeldt, anschließend gemeinsames Grillen; **Johanneskirche:** Sa., 18.30 Uhr, Gottesdienst zum Wochenschluss, Pfarrer Wolf; **Ostalb-klinikum:** So., 9 Uhr, Gottesdienst, Pfarrer Metzger; **Stadtkirche:** So., 10 Uhr, Gottesdienst, Pfarrerin Bender; So., 11 Uhr Taufgottesdienst, Pfarrerin Bender; **Weitere Gottesdienste:** So., 11 Uhr, Gottesdienst im Grünen auf dem Aalbäumle Aalen, Pfarrerin Stier, mit dem Posaunenchor Aalen Zufahrt nur über die Osterbacher Steige (Stadtwald) möglich

### Sonstige Kirchen:

**Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So., 9.30 Uhr, Gottesdienst und Kindergottesdienst; **Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten):** So., 10 Uhr, Gottesdienst, parallel dazu Kinderprogramm; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So., 10 Uhr, Gottesdienst; **Gospelhouse:** So., 10.10 Uhr, Gottesdienst; **Hoffnung für Alle:** So., 9.45 Uhr, Gottesdienst mit Kinderkirche; **Neuapostolische Kirche:** So., 9.30 Uhr, Gottesdienst; Mi., 20 Uhr Gottesdienst

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen: Seit 1. November 2022 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aalen auf der Homepage der Stadt unter [www.aalen.de/bekanntmachungen](http://www.aalen.de/bekanntmachungen) durchgeführt. Sondergesetzliche Regelungen sind hiervon ausgenommen und werden weiterhin im Amtsblatt „STADTINFO“ veröffentlicht.

## FF-PV Hofstättle

Bebauungsplan / FNP-Änderung / Aufstellung / Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufstellung nach § 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs „FF-PV Hofstättle“ im Planbereich 27, Plan Nr. 27-01 in Aalen-Waldhausen vom 13.05.2024 (HPC AG, Harburg / Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung mit Umweltbericht vom 13.05.2024 (HPC AG, Harburg) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 27-01 sowie 121. FNP-Änderung im Bereich „Hofstättle“ in Aalen-Waldhausen

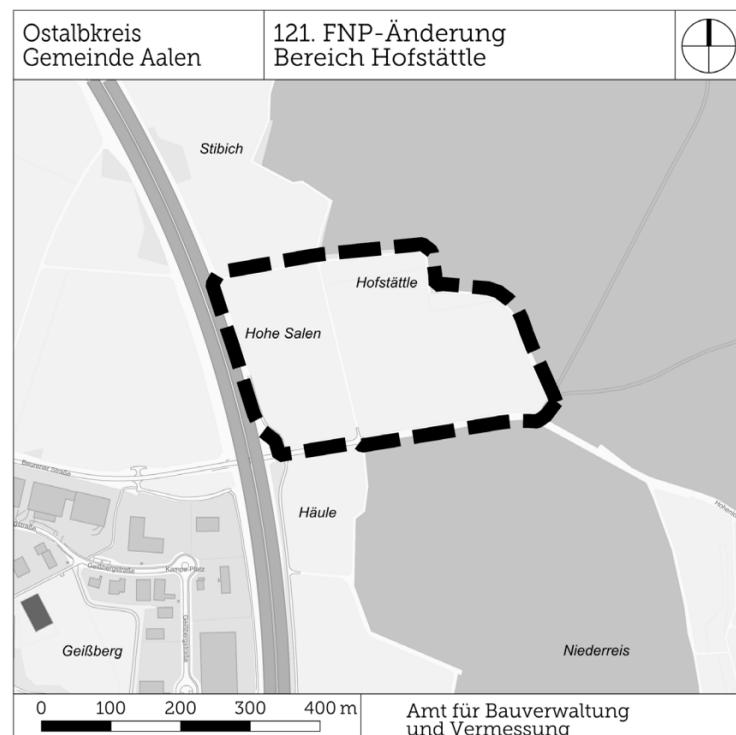
bezogenen Bebauungsplans wurde gem. § 12 BauGB stattgegeben.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 28.06.2024 beschlossen, eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Hofstättle“ in Aalen-Waldhausen (121. FNP-Änderung) einzuleiten. Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen ist im Parallelverfahren zu ändern.

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen.

Dem Abgrenzungsplan (vom 13.05.2024) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.



Das Plangebiet befindet sich östlich von Waldhausen, auf der östlichen Seite der

[Fortsetzung auf Seite 6](#)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Fortsetzung von Seite 5  
FF-PV Hofstättle**

Bundesautobahn A7 und nördlich der Landesstraße L 1080 zwischen Waldhausen und Beuren. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit der Flurstücksnummern 1699, 1700 und 1703 und eine Teilfläche der Flurstücksnummer 1701 der Gemarkung Waldhausen, Stadt Aalen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9,0 ha, davon sind ca. 1,4 ha als Grünflächen ausgewiesen.

Die Stadt Aalen hat sich 2021 das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Zu einer erfolgreichen Umsetzung der Klimaneutralität ist ein weiterer Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor Ort erforderlich. Aus diesem Grund sollen im Stadtgebiet Aalen mehrere Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) zur klimaneutralen Stromgewinnung errichtet werden. Aktuell gibt es im Stadtgebiet bislang nur PV-Anlagen im Siedlungsbereich auf Gebäudedächern und Fassaden. Um die Ziele der Klimaneutralität und der Energiewende zu erreichen, ist ein weiterer Ausbau von PV-Anlagen sowohl im Siedlungsbereich als auch ergänzend dazu im Außenbereich notwendig.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der Begründung sowie der Planunterlagen zur 121. FNP-Änderung in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich vom 15. August 2024 im Internet unter [www.aalen.de/planungsbeteiligung](http://www.aalen.de/planungsbeteiligung) oder unter [www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung](http://www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung). Die Planunterlagen können dort eingesehen werden. Zusätzlich zur

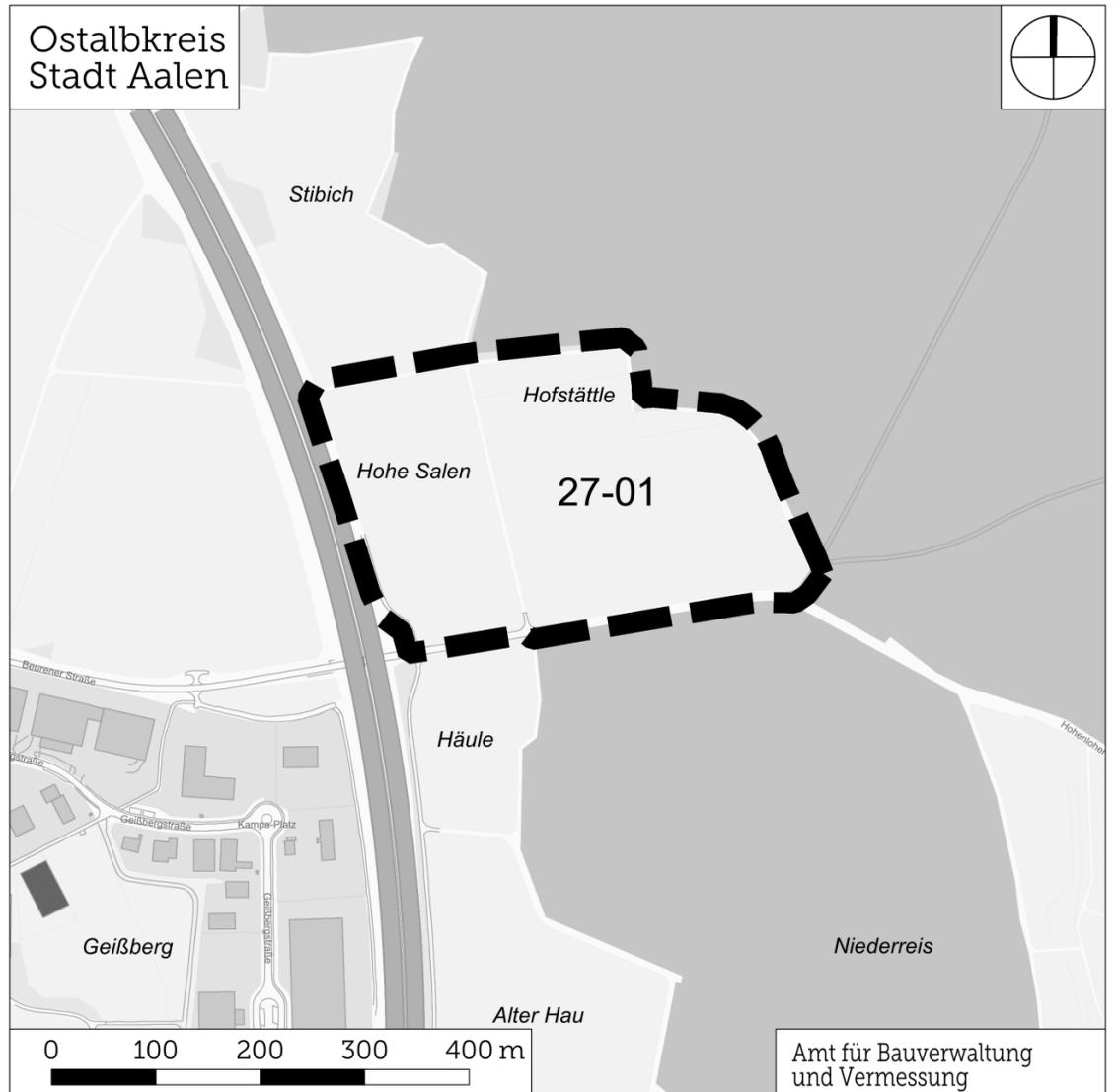
Veröffentlichung im Internet werden die Planungsunterlagen in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 16. August 2024 im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail [stadtplanungsamt@aaln.de](mailto:stadtplanungsamt@aaln.de)). Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch ([planverfahren@aaln.de](mailto:planverfahren@aaln.de)) oder über das eingerichtete Kontaktformular unter [www.aalen.de/planungsbeteiligung](http://www.aalen.de/planungsbeteiligung) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) sowie in den Gemeinden Essingen und Hüttlingen abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ergänzender Hinweis zur Flächennut-



zungsplan-Änderung:  
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Um-

welt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Über die Stellungnahmen entscheidet

der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.  
Aalen, 4. Juli 2024  
Bürgermeisteramt Aalen  
Steidle  
Erster Bürgermeister

**SDZ-Gelände**

Bebauungsplan / Aufstellung / Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 BauGB und § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB des Bebauungsplanentwurfs „SDZ-Gelände“ im Planbereich 03-06, Plan Nr. 03-06/10 in Aalen-Kernstadt vom 02.05.2024 (Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung vom 03.05.2024 (Stadtplanungsamt Aalen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 03-06/10

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, einen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet aufzustellen.

Dem Abgrenzungsplan (vom 02.05.2024) zum Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,8 ha. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Innenstadt, ca. 500 m von der Altstadt entfernt. Es wird begrenzt

durch die Bahnhofstraße im Ostern, die Schleifbrückenstraße im Süden, und den Kocher, bzw. die Hopfenstraße im Westen. Nördlich schließen sich die Eisenstraße und der städtische Bauhof an.

Das Plangebiet wird durch folgende Flurstücke begrenzt:  
Im Osten: 2977/1 (Bahnhofstraße)  
Im Süden: 2949/4 (Schleifbrückenstraße)  
Im Westen: 553/8 (Kocher)  
Im Norden: 2934/7, 2938/1 (Eisenstraße).

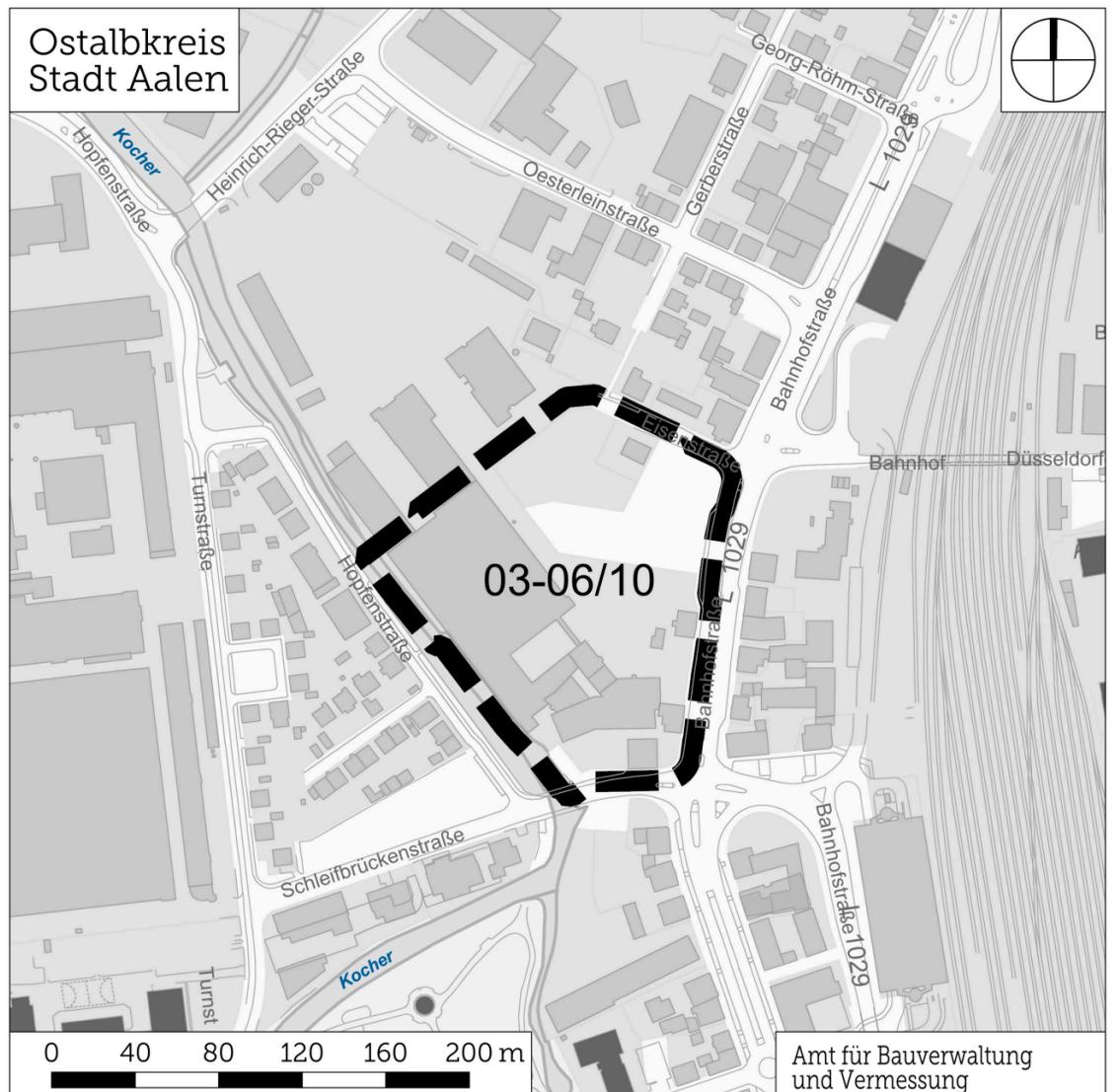
Folgende Bebauungspläne werden aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes/der Satzung über örtliche Bauvorschriften überlagert werden:

- Rechtskräftige Bebauungspläne:
- Ortsbausatzung Aalen (in Kraft seit 23.10.1960)
  - „Industriegebiet Nord 1960“, Plan-Nr. III-06/3, in Kraft seit 04.11.1961
  - „Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet Nord 1960 (Plan Nr. III-06/3)“, Plan-Nr. 03-06, in Kraft seit 24.10.1985
  - „Bahnhofstraße“, Plan-Nr. 01-01/1, in Kraft seit 26.11.1965.

Bebauungspläne im Verfahren:

- „Nördliche Bahnhofstraße“, Plan-Nr.

[Fortsetzung auf Seite 7](#)



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Fortsetzung von Seite 6 SDZ Gelände

01-01/7, Aufstellungsbeschluss vom 16.10.2008

- „Gewerbegebiet Nord“, Plan-Nr. 03-06/1, Auslegungsbeschluss vom 20.06.1991

Ziel der Planung ist es, ein urbanes Quartier zu schaffen, das von einer Mischung aus Wohnraum, Einzelhandel, Gastronomie- und Dienstleistungsangeboten lebt. Auch soziale Einrichtungen (z.B. Kita) sind denkbar. Das neue Quartier soll sich in die umgebenden Grün- und Freiraumstrukturen einfügen, diese ergänzen und weiter stärken.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der Begründung in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 16. August im Internet unter [www.aalen.de/planungsbeitragung](http://www.aalen.de/planungsbeitragung) oder unter [www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung](http://www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung). Die Planunterlagen können dort eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planungsunterlagen in der Zeit vom 15. Juli bis einschließlich 16. August 2024 im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430

Aalen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail [stadtplanungsamt@aalen.de](mailto:stadtplanungsamt@aalen.de)). Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbind-

lichkeit haben nur die Originale). Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch ([planverfahren@aalen.de](mailto:planverfahren@aalen.de)) oder über das eingerichtete Kontaktformular unter [www.aalen.de/planungsbeitragung](http://www.aalen.de/planungsbeitragung) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschluss-

fassung über die Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

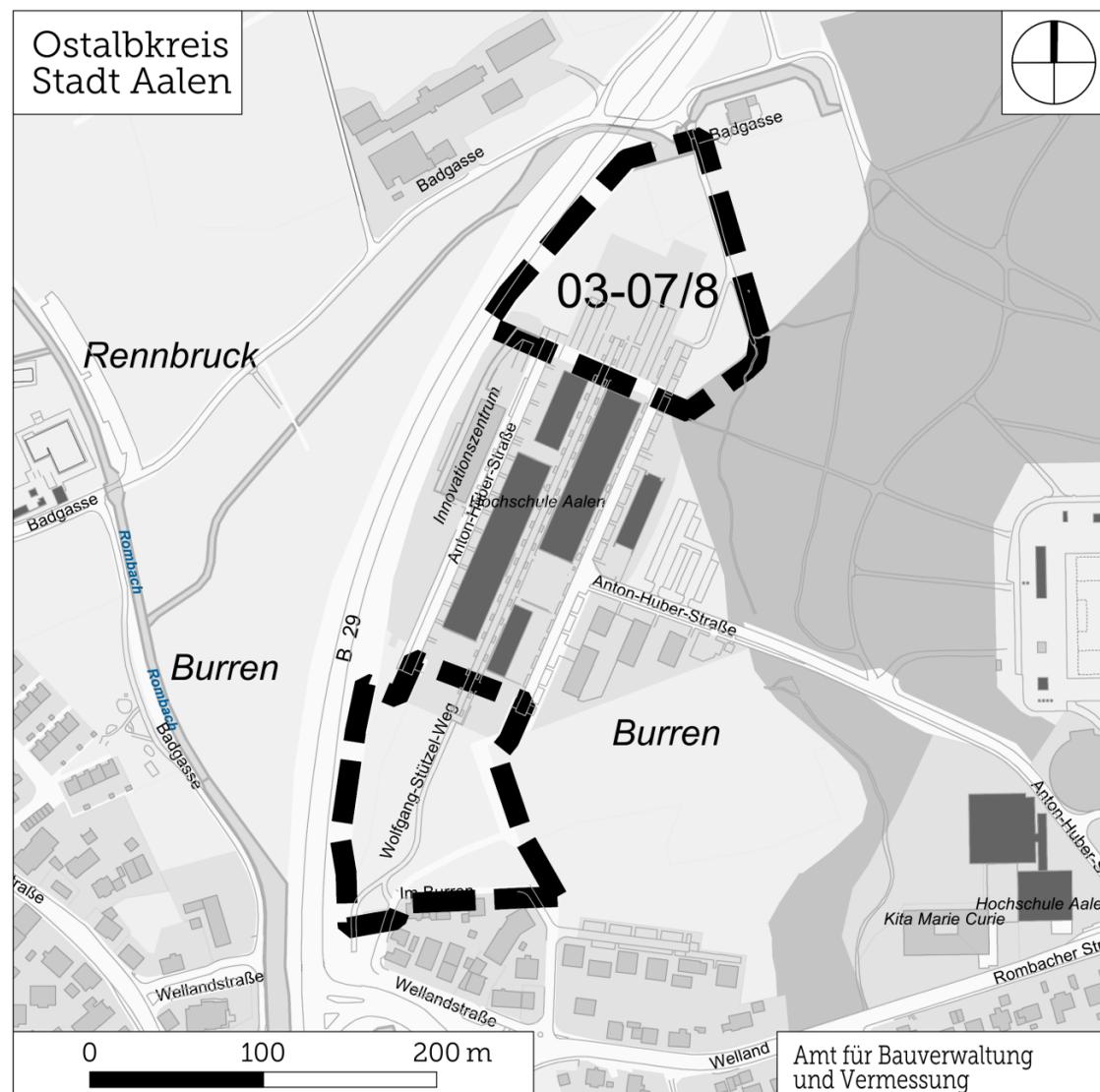
Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 4. Juli 2024  
Bürgermeisteramt Aalen

Steidle  
Erster Bürgermeister

# Campus Burren Nord und Süd

Bebauungsplan / Ergänzender Aufstellungsbeschluss / Satzung über örtliche Bauvorschriften



Ergänzende Aufstellung nach § 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes „Campus Burren Nord und Süd“ im Planbereich 03-07, Plan Nr. 03-07/8 in Aalen-Unterrombach vom 15.05.2024 (Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Bauverwaltung und Vermessung Aalen), Begründung vom 09.03.2023/15.05.2024 (Stadtplanungsamt Aalen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 03-07/8

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlos-

sen, in Erweiterung des aufgestellten Bebauungsplans „Campus Burren Nord“ einen Bebauungsplan sowie eine Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) für das Bebauungsplangebiet „Campus Burren Süd“, künftig „Campus Burren Nord und Süd“ aufzustellen.

Dem erweiterten Abgrenzungsplan im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 20.04.2023 zum Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Für die Belange des Umweltschutzes

wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 03-07 „Neubau Fachhochschule“ wird aufgehoben soweit er vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03-07/8 „Campus Burren Nord und Süd“ überlagert wird.

Das Plangebiet des Bebauungsplans 03-07/8 liegt am westlichen Rand der

Aalener Kernstadt, östlich der Bundesstraße B29 (Westumgehung) im nördlichen und südlichen Bereich des Campus Burren der Hochschule Aalen. Die Entfernung zur Altstadt von Aalen beträgt ca. 1,8 km. Das Plangebiet wird durch folgende Flurstücke begrenzt, bzw. teilweise werden folgende Flurstücke angeschnitten:

**Bereich Burren Nord**  
**Im Norden:** Teilflächen von 217 (Burrenbach)  
**Im Westen:** 195/4 (Bundesstraße B29)  
**Im Süden:** Teilflächen von 211/2 (Anton-Huber-Straße), 211/3 (InnoZ) und 195/7 (Stellplätze)  
**Im Osten:** 214 (Fußweg), 2531/1 (Rohrwang)

**Bereich Burren Süd**  
**Im Norden:** Teilflächen von 195/6 und von 211/2 (Anton-Huber-Straße),  
**Im Westen:** 195/4 (Bundesstraße B29), Teilfläche von 211/10 (Grünfläche)  
**Im Süden:** 206/6 (Straße Im Burren) und 195/8 und 195/9 (Grünfläche und Garage)  
**Im Osten:** Teilfläche von 209 und 210 (landwirtschaftliche Flächen).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,11 ha (1,13 ha + 0,98 ha). Die genaue räumliche Abgrenzung des Plangebietes ist im Abgrenzungsplan dargestellt.

Mit diesem Bebauungsplanverfahren soll im Bereich Campus Burren Nord und Süd neues Planungsrecht geschaffen werden, um der Hochschule Aalen weitere Flächen für Forschung sowie Räume für die Ansiedlung junger Unternehmen auf dem Campus zur Verfügung zu stellen. Der Standort liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Neubau Fachhochschule. Derzeit bestehen im Plangebiet Sonderbauflächen, Grünflächen sowie Parkplatzflächen. Der Standort befindet sich direkt östlich der Westumgehung / Bundesstraße B29 und ist somit gut angebunden und als Adresse wahrnehmbar. Ziel der weiteren städtebaulichen Entwicklung ist eine Weiterführung der attraktiven und qualitativ hochwertigen Campuslandschaft auf dem Burren. Sowohl die Architektur der bestehenden Gebäude mit ökologisch wie auch stadt-gestalterisch wertiger Holz- und Lamellenverkleidung als auch die hochwertige Freiraumgestaltung mit strukturgebenden Baumreihen soll fortgeführt werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Präsentation der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt

durch die Veröffentlichung des Vorentwurfs des Bebauungsplans und der Begründung in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 16. August im Internet unter [www.aalen.de/planungsbeitragung](http://www.aalen.de/planungsbeitragung) oder unter [www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung](http://www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung). Die Planunterlagen können dort eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planungsunterlagen in der Zeit vom 15. Juli bis einschließlich 16. August 2024 im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail [stadtplanungsamt@aalen.de](mailto:stadtplanungsamt@aalen.de)). Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbind-

lichkeit haben nur die Originale). Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch ([planverfahren@aalen.de](mailto:planverfahren@aalen.de)) oder über das eingerichtete Kontaktformular unter [www.aalen.de/planungsbeitragung](http://www.aalen.de/planungsbeitragung) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 4. Juli 2024  
Bürgermeisteramt Aalen

Steidle  
Erster Bürgermeister

# Hier findet Karriere Stadt.

Ausbildung, Studium und Jobs bei der Stadt Aalen. Informationen auf [aalen.de/karriere](http://aalen.de/karriere)



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

# Gewerbegebiet BohnensträÙe

Bebauungsplan / FNP-Änderung / Auslegungsbeschluss / Satzung über örtliche Bauvorschriften

Bekanntmachung der Auslegungsbeschlüsse nach § 3 Absatz 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet BohnensträÙe“ im Planbereich 09-02 und 09-03, Plan Nr. 09-03/1 in Aalen-Weststadt vom 10. April 2024 (Stadtlandingenieure, Ellwangen), Begründung mit Umweltbericht vom 19.04.2024/ 30.04.2024 (Stadtlandingenieure, Ellwangen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 09-03/1 sowie 114. FNP-Änderung im Bereich „Gewerbegebiet BohnensträÙe“ in Aalen-Weststadt

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 die Entwürfe des oben genannten Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung mit Umweltbericht für das Bebauungsplangebiet, Plan 09-03/1 gebilligt.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 28.06.2024 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Gewerbegebiet BohnensträÙe“ in Aalen-Weststadt (114. FNP-Änderung) gebilligt. Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen ist im Parallelverfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften weicht vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 20.07.2023 im Westen und Norden ab. Der geänderten Abgrenzung des Geltungsbereichs wird zugestimmt.

Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sind Grundlage für die Planfassungen für die 1. Veröffentlichung im Internet.

Folgende gebilligte und rechtskräftige Bebauungspläne / Baulinien werden aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich des B-Planes / der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 09-03/1 überlagert werden:

Rechtskräftige Bebauungspläne:

- Plan Nr. 09-02/6 „Südlich des Sauerbachs und westlich des BohnensträÙe“, in Kraft seit: 25.08.1979
- Änderung des Bebauungsplans Nr. 09-02/6 bzgl. der planungsrechtlichen Festsetzungen zu Gewerbegebieten, in Kraft seit: 05.04.2000

Das Plangebiet ist im Norden von Wohnbebauung, im Nordosten von Sportflächen und im Osten von einem Pump Track umgeben. Im Westen grenzt die bestehende gewerbliche Baufläche an den Änderungsbereich und im Süden die Bahnlinie und die B 29.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,56 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2261/3 und 2269/6 (Wassergraben) sowie Teilflächen der Flurstücke 2213 (Schulze-Delitzsch-StraÙe), 2213/1, 2261/1, 2261/2, 2269/3 (BohnensträÙe), 2326/2 (Weg) und 2269/11 jeweils Gemarkung Aalen.

Ziel ist es dem ansässigen Betrieb eine Weiterentwicklung des Betriebes zu ermöglichen unter Beachtung einer dem Standort angemessenen Bebauung, der Verträglichkeit mit der Nachbarschaft, der Durchgrünung und Eingrünung des Gebiets und der Pufferung des gering verschmutzten Niederschlagswassers. Mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet BohnensträÙe“ (Plan Nr. 09-03/1) sollen die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen

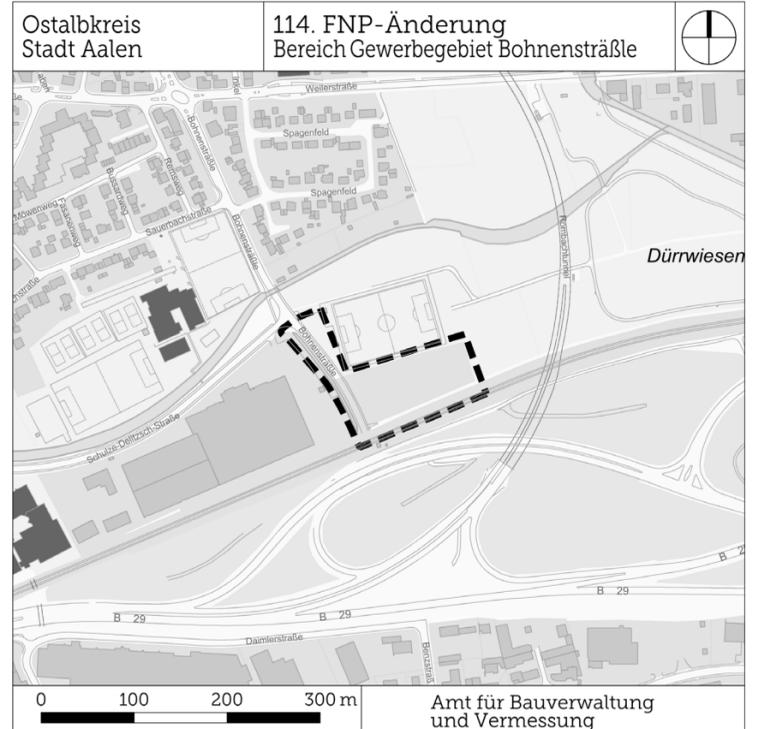
für eine städtebaulich angemessene Entwicklung gewährleistet werden, welche auch die stadtgesterischen, ökologischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen für diesen Standort berücksichtigen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Planunterlagen zur 114. FNP-Änderung erfolgt in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 30. August 2024 im Internet unter [www.aalen.de/planungsbeteiligung](http://www.aalen.de/planungsbeteiligung) oder unter [www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung](http://www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung). Die Planunterlagen können dort eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Zeit vom 15. Juli 2024 bis einschließlich 30. August 2024 im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07361 – 52-1511 oder per E-Mail [stadtplanungsamt@aalen.de](mailto:stadtplanungsamt@aalen.de)). Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Zu den Planentwürfen werden zu folgenden Themen wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt:

- Streuobstbestände und geschützte Biotope
- Biotopverbund



- Lebensraum geschützter Tierarten
- Geotechnik
- Grundwasser
- StraÙennetz
- Flächenbedarf/ Umgang mit Grund und Boden / Alternativenprüfung
- Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz
- Entwässerung / Regenwasserbehandlung
- Altlasten und Bodenschutz
- Landwirtschaftliche Flächen
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- Immissionen durch Bahnanlagen
- Verkehrsbelastung und -lärm
- Anlagenlärm
- Kaltluftströmungen

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und Teil der Auslegung:

- Klima und Luft**
- Luftqualität, Mikroklima
  - Kalt- und Frischluftsituation / Leitbahnen
  - Solaranlagen/Photovoltaik
  - Dachbegrünung
  - Mögliche Auswirkungen der Planung
  - Vermeidung / Verhinderung / Verringerung /Ausgleich

- Wasser**
- Schutz- und Überschwemmungsgebiete
  - Grundwassersituation
  - Oberflächengewässer / Verdolungen
  - Behandlung von Niederschlagswasser
  - Mögliche Auswirkungen der Planung
  - Vermeidung / Verhinderung / Verringerung /Ausgleich

- Boden und Fläche**
- Altlasten
  - Begründung des Flächenbedarfs
  - Prüfung alternativer Standorte
  - Schutzgebiete
  - Bodendenkmale
  - Bodenzusammensetzung und -wertigkeit
  - Boden- / Flächennutzung und Vorbelastungen
  - Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
  - Mögliche Auswirkungen der Planung
  - Vermeidung / Verhinderung / Verringerung /Ausgleich

- Artenschutz und Biotope**
- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
  - Sonderuntersuchung zu Vögeln, Fledermäusen, Zauneidechsen und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
  - Geschützte Biotope und Streuobstbestand, Wertigkeit

- Biotopverbund
- Mögliche Auswirkungen der Planung
- Vermeidung / Verhinderung / Verringerung /Ausgleich

- Mensch**
- Landschafts- und Ortsbild
  - Wohn- und Wohnumfeldqualität
  - Kultur- und Sachgüter
  - Entwicklung / Bestand der Verkehrssituation
  - Belastung des Plangebietes durch Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm
  - Durch die Planung zu erwartenden Emissionen
  - Erzeugte Abfälle/Beseitigung
  - Anfälligkeit für Unfälle/Katastrophen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch ([planverfahren@aalen.de](mailto:planverfahren@aalen.de)) oder über das eingereichte Kontaktformular unter [www.aalen.de/planungsbeteiligung](http://www.aalen.de/planungsbeteiligung) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) sowie in den Gemeinden Essingen und Hüttlingen abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplan-Änderung: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 4. Juli 2024  
Bürgermeisteramt Aalen

Steidle  
Erster Bürgermeister

